

Merkblatt Produktionsvorbereitung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausrichtung und Ziele der Förderung	4
2. Welche Förderarten gibt es?.....	4
3. Was unterscheidet die Förderung der Produktionsvorbereitung von der Produktionsförderung	4
4. Welche Filmwerke fördern wir?.....	5
5. In welcher Form fördern wir?	6
6. Wer ist antragsberechtigt und wen fördert IDM Südtirol?.....	6
6.1 Zielgruppen	6
7. Höhe der Förderungen	7
8. Auswahlkriterien.....	7
8.1 Künstlerische und kulturelle Qualität	8
8.2 Chancengleichheit	8
8.3 „Green Shooting“	8
9. Förderung ohne Territorialeffekt	8
10. Zwei-Stufen-Förderung.....	9
11. Wie läuft die Förderung konkret ab? Von der Beantragung bis zur Einseitigen Verpflichtungserklärung	11
11.1 Der zeitliche Ablauf	11
11.2 Das Beratungsgespräch	12
11.3 Das Antragsformular und die Einreichung	12
11.4 Rückzug des Antrags und erneute Einreichung.....	13
11.5 Das Expertengremium.....	13
12. Welche Angaben sind für die Beantragung der Fördergelder notwendig?	13
13. Ergänzende Informationen zum Online-Antrag	15
13.1 Unvollständige Online-Einreichung.....	15
13.2 Angegebene Kontaktperson	15
13.3 Ausreichende Detailtiefe	15
13.4 Professionelle Stab- und Besetzungsliste	16

IDM Südtirol - Alto Adige

Pfarrplatz 11
Piazza della Parrocchia, 11
I-39100 Bozen / Bolzano
T. +39 0471 094 000
F. +39 0471 094 444
info@idm-suedtirol.com

www.idm-suedtirol.com

MwSt.-Nr. / Part. IVA / VAT. No.
IT 02521490215
Steuer- und Eintragungsnr. HK
Cod. Fisc. e n. iscrizione CCIAA
Tax code and CoC registration No.
02521490215

13.5	Angabe sämtlicher Finanzierungsbausteine im Finanzierungsplan.....	16
13.6	Vorlage aller vorhandenen Finanzierungsnachweise	16
14.	Was muss ich bei der Kalkulation der Produktionsvorbereitung berücksichtigen?	17
14.1	Vorgegebenes Kalkulationsschema der Übersichtskalkulation	17
14.2	Wissenswertes zur Detailkalkulation.....	17
15.	Kostenarten und ihre Anerkennung	17
15.1	Brutto/Netto.....	18
15.2	Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen.....	18
15.3	Handlungskosten, Producers Fee & Überschreitungsreserven	19
15.4	Kostenminderungen	19
15.5	Projektbezogene Finanzierungskosten	19
15.6	Steuerberatungskosten	19
15.7	Personalkosten.....	19
15.8	Kosten für die Schlusskostenprüfung.....	19
15.9	Vorsteuer-Abzug.....	20
16.	Eigenleistungen	20
17.	Eigenanteil	21
17.1	Eigenmittel	21
17.2	Rückstellungen.....	21
17.3	Beistellungen.....	22
18.	Koproduktionen	22
19.	Kalkulationen und Finanzierungsplan als Bestandteil der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE).....	22
20.	Auszahlung der Fördermittel	23
21.	Teilbeträge, Fristen und Verpflichtungen	24
21.1	Erste Rate in Höhe von 50%	24
21.2	Zweite Rate in Höhe von 25%	24
21.3	Letzte Rate in Höhe von 25%	25
22.	Schlusskostenprüfung.....	25
22.1	Details zur Schlusskostenprüfung	25
22.2	Weitere Informationen	26

22.3	Unter- bzw. Überschreitung der kalkulierten Produktionsvorbereitungskosten	27
23.	Sonstige Informationen	27
24.	Rechtliche Hinweise	27
24.1	Falschangaben des Antragstellers	27
24.2	Insolvenz oder Projektabbruch.....	28
24.3	Haftung für den Zuschuss	28
24.4	Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung	28

1. Ausrichtung und Ziele der Förderung

Die IDM Film Fund & Commission fördert Film- und Fernsehproduktionen mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Stärkung und Weiterentwicklung der Film- und Kreativwirtschaft in Südtirol. Die Südtiroler Filmförderung leistet aber auch einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa. Ziel ist es zudem, einen gesamtwirtschaftlichen und insbesondere einen filmwirtschaftlichen Territorialeffekt für Südtirol (= Südtiroleffekt) zu erreichen. Unsere Aufgabe besteht darin

- Sie und Ihre Produktionsfirmen umfassend über die Filmförderung zu informieren
- Sie in allen relevanten Punkten bezüglich der Filmförderung zu beraten
- Förderanträge anzunehmen, zu bearbeiten und zu evaluieren
- den Auszahlungsprozess zu begleiten und die Voraussetzungen für die Auszahlung der einzelnen Förderraten zu prüfen (u.a. Prüfung der Rechte, der Kalkulation und der Finanzierung Ihres Projekts)

2. Welche Förderarten gibt es?

Das Fördersystem von IDM Südtirol sieht zwei Förderschienen vor. Neben der **Förderung der Projektentwicklung und Produktionsvorbereitung**, welche die Förderung der Projektentwicklung und der Produktionsvorbereitung sowie die Zwei-Stufen-Förderung umfasst, gibt es die **Produktionsförderung**.

Die Produktionsvorbereitung definieren wir im weitesten Sinne und fassen darunter alle Projektphasen zusammen, die sich vor der eigentlichen Produktionsphase befinden. Mit dieser Förderart können wir sowohl die Entwicklung oder Weiterentwicklung des Drehbuchs zu einer ausgereiften Drehbuchfassung als auch die Projektentwicklung und die Produktionsvorbereitung im engeren Sinn unterstützen.

Die Produktionsförderung, hingegen, betrifft die Produktionsphase der Film- und Fernsehprojekte.

3. Was unterscheidet die Förderung der Produktionsvorbereitung von der Produktionsförderung

Die Projektentwicklungs- und Produktionsvorbereitungsförderung kann nur für Projekte beantragt werden, die einen kulturellen und/oder im Zuge der Filmherstellung relevanten Bezug zu Südtirol haben. Die Realisierung des geplanten Projektes soll schwerpunktmäßig in Südtirol erfolgen.

Der kulturelle und/oder der im Zuge der Filmherstellung relevante Bezug zu Südtirol eines Projekts kann sich über den Stoff selbst, aber auch über beteiligte

Filmschaffende, insbesondere den Produzenten, den Autor oder den Regisseur definieren.

Bitte denken sie daran, im Rahmen Ihres Antrags den kulturellen Bezug und/oder den im Zuge der Filmherstellung relevanten Bezug zu Südtirol deutlich hervorzuheben und zu begründen. Geeignete Stellen sind vor allem die *Producer's Note*, die *Writer's Note* und die *Directors's Note* (falls der Regisseur schon feststeht).

Sofern bei Antragstellung noch kein ausgearbeitetes Drehbuch vorgelegt werden kann, ist auch für die Verfassung des Drehbuchs eine Förderung vorgesehen. In diesen Fällen greift die Zwei-Stufen-Förderung, die unter Punkt 10 dieses Merkblatts näher ausgeführt wird.

Im Gegensatz zur Produktionsförderung müssen Sie bei der Projektentwicklungs- bzw. Produktionsvorbereitung keinen Südtiroleffekt erbringen.

4. Welche Filmwerke fördern wir?

IDM Südtirol fördert die Produktionsvorbereitung von programmfüllenden Kinofilmen, Fernsehfilme, Serien und Mehrteiler.

Gefördert werden demnach ausschließlich Dokumentarfilme mit einer Mindestlänge von 30 Minuten, Fernsehfilme und -serien mit einer Mindestlänge von 45 Minuten sowie programmfüllende Kinofilme. Als programmfüllend gilt eine Vorfuhrdauer von mindestens 80 Minuten, bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen von mindestens 60 Minuten.

Gefördert werden können zudem Kurzfilme und Kurzform-Serien mit einer Gesamtlänge bis zu 52 Minuten. Weitere Infos hierzu im eigenen Merkblatt zur Kurzfilmförderung.

Wenn es sich um Projekte von strategischer Bedeutung für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol handelt, kann von den Regelungen zu den Mindestlängen abgewichen werden.

Fernsehfilme und Projekte für Video-on-Demand-Plattformen, deren Kosten und die Qualität der Produktion überdurchschnittlich hoch sind oder ein wichtiger kultureller Bezug zu Südtirol gegeben oder das Projekt von besonderem Interesse für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol ist. Die vertragliche Rechteaufteilung zwischen dem Produzenten/der Produzentin und dem Auswerter/der Auswerterin hat ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen. Die Förderung durch Mittel der Südtiroler Film- und TV-Förderung gilt dabei als Leistung des Produzenten/der Produzentin. Vom Sender oder der Plattform vollfinanzierte Auftragsproduktionen können in der Regel nicht gefördert werden

Nicht förderfähig sind hingegen Werbefilme, Musikvideos, Magazinsendungen, Sportsendungen, Fernsehshows sowie Reality-TV und Docutainment-Formate.

Nicht förderfähig sind außerdem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition laut Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO.

Fernsehsender und Video-on-Demand-Plattformen sind ebenfalls nicht zur Förderung zugelassen.

Nicht förderfähig sind Projekte mit pornographischem, rassistischem, volksverhetzendem oder sonstigem rechtsverletzendem Inhalt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir im Rahmen der Produktionsvorbereitung grundsätzlich Produktionen bevorzugen, bei denen entscheidende Finanzierungsbausteine zum Zeitpunkt der Antragstellung bei IDM Südtirol **bereits bestätigt** sind. Projekte ohne bestätigte Finanzierungsbausteine kann IDM Südtirol nur in Ausnahmefällen fördern. Ausnahmen können lokale Produktionen, Produktionen mit einem hohen kulturellen Bezug zum Standort sowie Debütfilme und Zweitwerke sein. Die Bewertungen werden von IDM Südtirol gemeinsam mit seinem Expertengremium vorgenommen.

Wir empfehlen Ihnen, sich in dieser Frage vor Ihrer Antragstellung von uns beraten zu lassen. In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, mit der Antragstellung noch abzuwarten, um einen positiven Förderentscheid wahrscheinlicher zu machen.

Internationale Koproduktionen, insbesondere solche zwischen Italien, Deutschland und Österreich, **werden besonders unterstützt**.

5. In welcher Form fördern wir?

IDM Südtirol unterstützt in Form von Verlusbeiträgen – unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Produktion.

6. Wer ist antragsberechtigt und wen fördert IDM Südtirol?

6.1 Zielgruppen

Unser Fördermodell richtet sich ausschließlich an Produktionsfirmen, und zwar unabhängig vom Staat, in dem sich der Hauptsitz bzw. die Niederlassung des antragstellenden Unternehmens befindet. Im Fall einer Koproduktion stellt in der Regel der majoritäre Produzent den Antrag. Ob im Falle einer Förderung der majoritäre Produzent oder die Koproduzentengemeinschaft unterstützt wird, stimmen Sie bitte im Einzelfall mit uns ab. Die Eigenschaft der Majorität ergibt sich,

wie international üblich, über den Copyright-Anteil. Dieser muss nachgewiesen sein und mindestens 50% betragen.

Ausnahmen gelten für internationale Koproduktionen mit italienischer Beteiligung. In diesen Fällen soll gemäß unserem Modell der majoritäre italienische Produzent den Antrag stellen und zwar selbst dann, wenn er innerhalb der internationalen Partnerschaft minoritär ist. Gefördert wird in diesen Fällen der Anteil des italienischen Koproduktionspartners.

Sobald ein Südtiroler Produzent in eine nationale oder internationale Koproduktion eingebunden ist, tritt eine weitere Ausnahmeregelung in Kraft. Dann stellt grundsätzlich die Südtiroler Produktionsfirma den Antrag auf Förderung, ganz unabhängig von ihrem Status in der Koproduktionsgemeinschaft. Analog zur oben genannten Regelung fördern wir auch in diesen Fällen den Anteil des Südtiroler Produktionspartners.

Antragstellende Film- und Fernsehproduktionsunternehmen müssen wirtschaftlich über ausreichende Ressourcen verfügen und eine qualitativ hochwertige Produktion gewährleisten.

7. Höhe der Förderungen

Wir können im Rahmen unseres Modells bis zu 70 % der kalkulierten Projektentwicklungs- bzw. Produktionsvorbereitungskosten fördern. Die Förderobergrenze liegt bei 100.000 Euro. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Kumulierungen mit anderen Förderungen sind möglich, allerdings darf der IDM-Förderanteil der Finanzierung 70% der gesamten Projektentwicklungskosten nicht überschreiten.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir uns im Zuge der Evaluierung von eingereichten Projekten Kürzungen bei der Höhe des beantragten Zuschusses vorbehalten.

8. Auswahlkriterien

Gefördert werden Projekte, deren Herstellung sich positiv auf die Kulturwirtschaft und das Ausbildungsangebot Südtirols auswirken, die zur Stärkung und Sichtbarkeit des Medienstandorts Südtirol beitragen und für eine überregionale/internationale Auswertung geeignet sind. Weitere Kriterien, die bei der Auswahl berücksichtigt werden:

8.1 Künstlerische und kulturelle Qualität

Maßstäbe für die künstlerische und kulturelle Qualität der audiovisuellen Werke sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmschaffenden in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bildgestaltung, Schnitt, Szenenbild und Musik.

8.2 Chancengleichheit

Ein weiterer Maßstab, der beim Auswahlverfahren berücksichtigt wird, ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden, insbesondere in leitenden Positionen in den Bereichen Produktion, Drehbuch, Regie, Schauspiel, Bildgestaltung, Schnitt, Szenenbild und Musik.

8.3 „Green Shooting“

Ein wichtiger Schritt in Richtung ökologische und nachhaltige Filmproduktionen in Südtirol ist die Einführung des Zertifikats „Green Shooting“.

Bei Förderantrag kann sich der Produzent verpflichten, bei Dreharbeiten in Südtirol die Parameter „Green Shooting“ zu erfüllen und erhält bei deren Einhaltung das Zertifikat „Green Shooting“. Die möglichen Maßnahmen unterteilen sich nach sieben Kriterien: Kommunikation, Energie, Mobilität und Unterkunft, Catering, Material, Abfallwirtschaft und innovative Ideen. Die Entscheidung für nachhaltige Dreharbeiten in Südtirol wird bei der Auswahl der Förderanträge positiv bewertet.

Alle Details finden Sie in der Anlage A - „Green Shooting-Parameter“ und dem „Leitfaden Green Shooting“ im Bereich „Green Shooting“ in der Sektion „Film Commission“ (<https://www.film.idm-suedtirol.com/it/film-commission/green-shooting>), wo wir Ihnen zudem eine Checkliste und Templates zu Energie und Transport zur Verfügung stellen.

9. Förderung ohne Territorialeffekt

Die Produktionsvorbereitungsförderung ist nicht an regionale Investitionen geknüpft, sondern setzt einen kulturellen und/oder im Zuge der Filmherstellung relevanten Bezug zu Südtirol voraus (vgl. Punkt 3). Die geförderten Projekte sollen sich zu einer Marktreife entwickeln und daraufhin schwerpunktmäßig in Südtirol umgesetzt werden.

10. Zwei-Stufen-Förderung

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung und IDM-Förderung noch kein ausgereiftes Drehbuch vor, ist die Verfassung des Drehbuchs Teil der gewährten Projektentwicklungsförderung. In diesen Fällen wird die Förderung in zwei Stufen gegliedert:

- a) einer ersten Stufe für die Erstellung einer ausgearbeiteten Drehbuchfassung
- b) einer zweiten Stufe für die Projektentwicklung und Produktionsvorbereitung.

Die Gewährung der Förderung der ersten Stufe begründet keinen Anspruch auf die Bewilligung der Fördermittel für die zweite Stufe. Die zweite Stufe der Förderung inklusive der Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel kann nur durch Abnahme des Drehbuchs durch IDM in Zusammenarbeit mit dessen Expertengremium erreicht werden. Sollte die Abnahme bei erster Vorlage nicht gelingen, kann das Drehbuch, nach einer substanziellen Überarbeitung und Behebung der Mängel, IDM Südtirol ein **einziges** weiteres Mal vorgelegt werden.

Daraus ergeben sich folgende möglichen Szenarien:

VERLAUF A

1. Stufe

- 1.1 Auszahlung der 1. Rate von 50% (max. 25.000 Euro) als Vorschuss für die Erstellung einer ausgearbeiteten Drehbuchfassung
- 1.2 Vorlage des Drehbuchs: positive Abnahme durch IDM in Zusammenarbeit mit dessen Expertengremium

2. Stufe

- 2.1 Auszahlung der 2. Rate von 25% für die Projektentwicklung und Produktionsvorbereitung
- 2.2 Auszahlung der 3. Rate von 25% nach erfolgter positiver Schlusskostenprüfung

VERLAUF B

1. Stufe

- 1.1 Auszahlung der 1. Rate von 50% (max. 25.000 Euro) als Vorschuss für die Erstellung einer ausgearbeiteten Drehbuchfassung
- 1.2 Vorlage des Drehbuchs: negatives Gutachten von IDM in Zusammenarbeit mit dessen Expertengremium
- 1.3 Erneute Vorlage des Drehbuchs nach substanzieller Überarbeitung und Behebung der Mängel: positive Abnahme durch IDM in Zusammenarbeit mit dessen Expertengremium

2. Stufe

- 2.1. Auszahlung der 2. Rate von 25% für die Projektentwicklung und Produktionsvorbereitung
- 2.2. Auszahlung der 3. Rate von 25% nach erfolgter positiver Schlusskostenprüfung

VERLAUF C

1. Stufe

- 1.1. Auszahlung der 1. Rate von 50% (max. 25.000 Euro) als Vorschuss für die Erstellung einer ausgearbeiteten Drehbuchfassung
- 1.2. Vorlage des Drehbuchs: negatives Gutachten von IDM in Zusammenarbeit mit dessen Expertengremium
- 1.3. Erneute Vorlage des Drehbuchs nach substanzieller Überarbeitung und Behebung der Mängel: negatives Gutachten von IDM in Zusammenarbeit mit dessen Expertengremium
- 1.4. Dies führt zum Projektabbruch: Die bereits ausgezahlte Rate wird abgerechnet. Der Antragsteller hat kein Anrecht mehr auf die Auszahlung der zweiten und dritten Rate.

Wichtige Hinweise:

- Die für die Auszahlung der jeweiligen Raten notwendigen Unterlagen sind unter Punkt 19 dieses Merkblatts angeführt.
- Wir empfehlen Ihnen, eine ausgereifte Drehbuchfassung zur Abnahme vorzulegen. Welche Fassung des Drehbuchs für die erste und eventuell zweite Abnahme IDM und dessen Expertengremium vorgelegt wird, obliegt dem Produzenten.
- Insbesondere bei weniger erfahrenen Produktionsfirmen und/oder Autoren empfiehlt IDM die Hinzuziehung von externen Fachleuten für die Drehbucherstellung. Der Antragsteller muss dies in den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin sowie in der Planung der Projektentwicklungskosten berücksichtigen. Wir beraten Sie hierbei gerne und stellen gegebenenfalls auch Kontakte zu ausgewiesenen Fachleuten her.
- Die Förderung beträgt für die 1. Stufe in der Regel maximal 25.000 Euro und dient vorwiegend als Honorar für den Autor/die Autorin. In den folgenden Ausnahmefällen kann die Förderung in dieser Stufe erhöht werden:
 - o wenn ein besonders hoher Rechercheaufwand nachgewiesen werden kann,
 - o wenn Kosten für eine intensive dramaturgische Beratung anfallen,
 - o wenn das Drehbuch zusätzlich Grundlage für eine transmediale Storywelt sein soll.
 - o Die genannten Ausnahmefälle sind entsprechend zu begründen.

11. Wie läuft die Förderung konkret ab? Von der Beantragung bis zur Einseitigen Verpflichtungserklärung

Es werden drei Einreichtermine pro Jahr festgelegt innerhalb welcher Förderanträge gestellt werden können. Die Termine (Calls) werden auf der Website von IDM (<https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/einreichfristen>) veröffentlicht.

Sie können Ihren Antrag jederzeit und ausschließlich über unser Online-Portal erstellen, bearbeiten und abschicken. Wir berücksichtigen diesen dann grundsätzlich im Rahmen des nächsten Prüfzeitfensters. Letzteres beginnt an den jeweils festgelegten Einreichterminen um 12:00 Uhr.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir Ihnen erst dann einen Log-In zu unserem Online-Portal zukommen lassen können, nachdem Sie mit uns ein **Beratungsgespräch** über das Projekt geführt haben, welches Sie zur Förderung vorlegen möchten. Das Beratungsgespräch muss mindestens **10 Werktage** vor Ablauf der Einreichfrist geführt werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Projekte nicht zu berücksichtigen, für die innerhalb des genannten Zeitraums kein Beratungsgespräch vereinbart wurde.

11.1 Der zeitliche Ablauf

Innerhalb von etwa sechs Wochen nach Beginn des Prüfzeitfensters werden die eingereichten Projekte von IDM und einem Expertengremium hinsichtlich inhaltlicher, kultureller sowie wirtschaftlicher Kriterien evaluiert. In einer Fördersitzung spricht das Expertengremium seine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des jeweiligen Förderantrags aus.

Innerhalb von sieben bis acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungszeitfensters legt sich IDM auf Basis der Empfehlung des Expertengremiums endgültig auf die zu fördernden Projekte fest. Diese Festlegung teilen wir Ihnen in jedem Fall schriftlich mit.

Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie von uns eine Mitteilung der Hinderungsgründe für die Annahme des Antrages. In dieser Mitteilung sind die Gründe angeführt, warum sich das Expertengremium und IDM gegen eine Förderung Ihres Filmprojektes aussprechen. Innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens können schriftliche Einwände vorgebracht oder eine Anhörung beantragt werden. Nach Ablauf dieser 30tägigen Frist erlässt IDM dann die finale Maßnahme.

Sprechen sich das Expertengremium und IDM für eine Förderung Ihres Projektes aus, erhalten Sie ein Schreiben, welches den Charakter einer grundsätzlichen, jedoch zeitlich befristeten Förderzusage hat.

Innerhalb der in dieser Förderzusage angegebenen Frist (innerhalb von 12 Monaten) haben Sie die Möglichkeit, Finanzierung des geförderten Projekts nachzuweisen.

Wenn

- die Prüfung der finalen Kalkulation sowie der geplanten Ausgaben keine Beanstandungen ergeben haben,
- Sie uns glaubhaft gemacht haben, in welcher Form die Finanzierung der Projektentwicklung endgültig erfolgen wird und
- auch die abschließende rechtliche Prüfung des Projekts positiv verlaufen ist,

stellen wir Ihnen eine projektbezogene, sogenannte **Einseitige Verpflichtungserklärung (EVE)** aus. Diese enthält alle genauen Förderbedingungen (u.a. Zeit- und Maßnahmenplan – Projektentwicklungsplan, anerkannte Herstellungskosten sowie weitere projektspezifische Maßgaben) und hat den **Charakter der finalen und rechtlich verbindlichen Förderzusage**. Die Einseitige Verpflichtungserklärung ist mit dem anderenorts üblichen Fördervertrag vergleichbar.

Bitte beachten Sie, dass IDM Südtirol für alle wirtschaftlich und finanziell relevanten Prüfungsschritte vor Ausstellung der EVE eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt hat. Diese wird sich im Fall einer Förderzusage direkt mit Ihnen in Verbindung setzen, um eventuell für die Prüfung benötigte Detaildokumente bei Ihnen anzufordern. Weitere individuell auf Ihr Projekt bezogene Informationen zum Ablauf nach einer Förderzusage, lassen wir Ihnen rechtzeitig in schriftlicher Form zukommen. Allgemeine Erstinformationen finden Sie außerdem im vorliegenden Dokument ab Abschnitt 19. Sollten Sie weitere Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

11.2 Das Beratungsgespräch

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, bitten wir Sie, ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit einem unserer Förderreferentinnen zu führen, bevor wir Ihnen die Zugangsdaten für unser Förderportal zukommen lassen. In diesem Gespräch erklären wir Ihnen persönlich oder telefonisch die Grundvoraussetzungen zur Antragserstellung. Bitte vereinbaren Sie dieses Gespräch spätestens **zehn Werktage** vor dem festgelegten Einreichtermin.

11.3 Das Antragsformular und die Einreichung

Nach dem Beratungsgespräch können Sie sich im Online-Portal <https://filmfund.idm-suedtirol.com/> registrieren. Nachdem wir Sie daraufhin freigeschaltet haben, können Sie ins Portal ein- und aussteigen, Ihren Antrag online ausfüllen, die notwendigen Dokumente hochladen und über die Applikation absenden.

Wir versehen Ihren Antrag mit der gesetzlich vorgesehenen Stempelmarke. Wir bitten Sie, diese **Antragsgebühr in Höhe von 16,00 €** direkt auf das Konto der IDM

Südtirol zu überweisen. Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihr Antrag nur dann zur weiteren Prüfung zugelassen wird, wenn dieser vollständig bei uns eingereicht und die Antragsgebühr beglichen wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 11 dieses Merkblatts.

11.4 Rückzug des Antrags und erneute Einreichung

Sie können einen vorgelegten Antrag ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Einreichfrist zurückziehen. Die Einreichung gilt dann als nicht erfolgt. Ein späterer Rückzug ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der **schriftliche Antrag** auf Rückzug des Projekts muss in letzterem Fall bis spätestens 18 Uhr am Tag vor der jeweiligen Fördersitzung des IDM-Expertengremiums (etwa fünf Wochen nach Ende der Einreichfrist) bei IDM Südtirol eingegangen sein und bedarf einer besonderen Begründung. Es obliegt IDM Südtirol zu entscheiden, ob dem Antrag auf Rückzug stattgegeben wird.

Abgelehnte Projekte können nach einem erneut erfolgten Beratungsgespräch (siehe Punkt 11.2, 11.3 dieses Merkblatts) zu jeder Zeit, jedoch nur **einmalig und nach substantziellen Änderungen am Projekt bzw. am Antrag**, neu eingereicht werden. Substanzielle Änderungen sind z.B. ein neues Drehbuch oder die Bestätigung eines neuen und entscheidenden Finanzierungsbausteins.

Bitte geben Sie im Falle einer erneuten Einreichung diese substanziellen Änderungen in Ihrem Antrag im dafür vorgesehenen Feld an und führen sie die Gründe an, warum Sie einen erneuten Antrag auf Basis der substanziellen Änderungen an Ihrem Projekt für berechtigt halten.

11.5 Das Expertengremium

Die Rolle des Expertengremiums ist nicht entscheidender, sondern beratender Natur. Dennoch legen wir auf die Meinungen seiner Mitglieder großen Wert und formulieren unsere Empfehlung in Absprache mit dem Gremium. Diese Empfehlung legen wir dem Direktor von IDM vor, welche über die zu fördernden Projekte schlussendlich entscheidet.

12. Welche Angaben sind für die Beantragung der Fördergelder notwendig?

Sie können die folgenden Unterlagen in deutscher oder italienischer und englischer Übersetzung oder in englischer Originalfassung einreichen. Unterlagen in anderen Sprachen werden bei der Evaluierung Ihres Antrags nicht berücksichtigt. In jedem Fall müssen IDM Südtirol die mit einem (*) gekennzeichneten Unterlagen in zwei Sprachen zur Bewertung vorliegen, wobei Synopsis, Treatment und/oder Drehbuch sowie *Producer's Note*, *Director's Note* und *Writer's Note*, ein Realisierungs- bzw. Auswertungskonzept und ein Zeit- und Maßnahmenplan (Projektentwicklungsplan), in der Originalsprache sowie auf Englisch vorzulegen sind. Alle Unterlagen können

im Online-Antragsformular nach Ihrer Registrierung unter <https://filmfund.idm-suedtirol.com/> hochgeladen werden (siehe Punkt 11.3 dieses Merkblatts). Ein Überblick über die erforderlichen Unterlagen:

- Ein Anschreiben des antragstellenden Produzenten an IDM Südtirol
- Eine Synopsis* (max. 2 DIN-A4 Seiten, mind. Schriftgröße 10, Zeilenabstand mind. 1,5) **und**
- Das Treatment* (max. 12 Seiten, mind. Schriftgröße 10, Zeilenabstand mind. 1,5) **und**
- Das Drehbuch* (falls vorhanden)
- Der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte (z.B. Stoff, Drehbuch, Titel, Lebensgeschichte)
- Ein Koproduktionsvertrag (falls ein Koproduktionsverhältnis besteht)
- Ein Regievertrag (falls der Regisseur feststeht)
- Eine *Producer's Note*, eine *Director's Note* (falls der Regisseur schon feststeht) und eine *Writer's Note* über das Projekt und die mögliche Verwirklichung des Projekts nach den Kriterien der Produktionsvorbereitung von IDM Südtirol*
- Eine Aufstellung der geplanten Besetzung und des geplanten Stabs (soweit schon vorhanden), in der Südtiroler Filmschaffende oder Firmen hervorgehoben werden: Bitte belegen Sie verbindliche Zusagen. Heben Sie zudem diejenigen Rollen und Positionen hervor, die schon besetzt sind.
- Eine Kalkulation der Projektentwicklungs- und der Produktionsvorbereitungsmaßnahme
- Einen Finanzierungsplan über die Projektkalkulation **inklusive** aller bereits vorhandenen Belege einzelner Finanzierungsbausteine
- Eine Übersicht über bereits erfolgte oder noch geplante Einreichungen bei anderen Förderinstitutionen inkl. Status quo
- Ein ausführlicher Zeit- und Maßnahmenplan (Projektentwicklungsplan)*, der die Ratenplanung erleichtert
- Die Filmographie des antragstellenden Unternehmens sowie die Biografien der (Ko-)Produzenten in branchenüblicher Detailtiefe
- Die Biographie und Filmographie des Drehbuchautors in branchenüblicher Detailtiefe
- Die Biographie und Filmographie des Regisseurs (falls schon vorhanden) in ausreichender Detailtiefe
- Links zu Vorführmaterial (bspw. Vimeo-Link)
- Einen Handelsregisterauszug des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie dessen Bilanzen und GuV-Rechnungen (falls vorhanden) der letzten beiden Geschäftsjahre
- Ein Realisierungs- bzw. Auswertungskonzept*
- Zusätzliche Visualisierungshilfen, soweit vorhanden
- Ein Beleg über die angegebenen Eigenmittel (5% der Projektentwicklungskosten), das entsprechende Guthaben ist mittels Bankbestätigung oder Bank- bzw. Versicherungsgarantie nachzuweisen

- Den Überweisungsbeleg der Antragsgebühr in Höhe von **16,00€**. Darauf sollten der Projektname sowie das antragstellende Unternehmen angeführt sein. Die Kontoverbindung von IDM Südtirol lautet:

BANCA POPOLARE DI SONDRIO
Kontoinhaber:
IDM Südtirol Alto Adige AG
IBAN: IT23 Q 05696 11600 000004070X01
BIC: POSOIT22XXX

Alle Unterlagen können im Online-Antragsformular unter:
<https://filmfund.idm-suedtirol.com>
hochgeladen werden.

13. Ergänzende Informationen zum Online-Antrag

Sie können Ihren Antrag bei uns ausschließlich online unter <https://filmfund.idm-suedtirol.com/> einreichen. Bitte berücksichtigen Sie dabei Punkt 11.3 dieses Merkblattes.

Die Online-Anwendung führt Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Stufen der Antragstellung. Sie werden zunächst gebeten, Ihr Projekt anzulegen, bevor Sie anschließend die Art der Förderung auswählen können, die Sie beantragen möchten. Freigeschaltete Projektanträge können Sie jederzeit über die Online-Applikation bearbeiten.

Die im Antragsformular mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

13.1 Unvollständige Online-Einreichung

Anträge, die zum Einreichtermin unvollständig vorliegen, werden archiviert, sofern der Antragssteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt. Sie können dann zum nächsten Termin einen neuen Versuch starten. Bitte halten Sie bei Fragen Rücksprache mit uns.

13.2 Angegebene Kontaktperson

Im Rahmen des Antrags muss ein Ansprechpartner der antragstellenden Produktionsgesellschaft benannt werden.

13.3 Ausreichende Detailtiefe

Bitte achten Sie bei Biographien und Filmographien auf ausreichende und branchenübliche Detailtiefe. Wir wünschen uns folgende Mindestangaben für jedes vergangene Projekt in der Filmographie der Produzenten bzw. des Regisseurs:

- Risikotragende (Ko-) Produzenten

- Regie
- Drehbuch
- Hauptdarsteller
- Jahr der Veröffentlichung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich zu wenig Detailtiefe in diesem Bereich negativ auf die formale Begutachtung Ihres Antrags auswirken kann.

13.4 Professionelle Stab- und Besetzungsliste

Kreatives und technisches Personal sowie Dienstleister, die bei Antragstellung bereits Teil des Projektteams sind, erfassen Sie bitte in einer ausführlichen branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes.

Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass die Angaben in der Stab- und Besetzungsliste mit den Angaben in der Detailkalkulation übereinstimmen.

13.5 Angabe sämtlicher Finanzierungsbausteine im Finanzierungsplan

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie verpflichtet sind, im Finanzierungsplan **alle vorhandenen sowie alle geplanten** Finanzierungsbausteine unter Angabe der Höhe der Finanzierung sowie der Finanzierungsart zu nennen, so dass ein realistisches Bild von der Finanzierungssituation Ihres Projekts entsteht. Das gilt auch für Finanzierungsarten wie Rückstellungen und Beistellungen sowie für den Eigenanteil. Sollten Sie nach dem Abschicken des Antrags weitere Finanzierungsquellen in Ihre Projektentwicklung miteinbeziehen wollen, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Falle einer positiven Förderzusage. Einem anderen als dem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplan des Projekts muss seitens der IDM Südtirol zugestimmt werden. Sollten Sie bereits in früheren Phasen Preise, Förderungen oder Finanzierungen erhalten haben (z.B. Drehbuch, Projektentwicklung, Produktionsvorbereitung), bitten wir Sie, diese ebenfalls im Finanzierungsplan zu berücksichtigen und im Online-Antrag entsprechend anzuführen.

13.6 Vorlage aller vorhandenen Finanzierungsnachweise

Für alle Finanzierungsbestandteile, die Sie im Finanzierungsplan zu Ihrem Projekt als „bestätigt“ kennzeichnen (Bsp.: Beitrag einer anderen Filmförderung, Koproduktionsvertrag mit einem Fernsehsender) müssen dem Antrag auf Filmförderung die Dokumente beigelegt werden, die die jeweilige Finanzierung bestätigen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns nur auf diese Art und Weise ein Bild von der tatsächlichen Finanzierungssituation Ihres Projekts und der damit eng verbundenen Realisierungswahrscheinlichkeit machen können.

Anträge, bei denen als bestätigt gekennzeichnete Finanzierungsbestandteile nicht glaubhaft belegt sind, werden als unvollständig betrachtet. Dies hat zur Folge, dass sie für eine Förderung von IDM Südtirol nicht berücksichtigt werden.

14. Was muss ich bei der Kalkulation der Produktionsvorbereitung berücksichtigen?

Im Folgenden haben wir für Sie alle relevanten Punkte in Sachen Kalkulation zusammengefasst. Sollten dennoch Fragen entstehen, wenden Sie sich bitte an uns, bevor Sie den Online-Antrag abschließend ausfüllen und absenden. Wir unterstützen Sie gerne.

14.1 Vorgegebenes Kalkulationsschema der Übersichtskalkulation

Im Online-Antrag stellen wir Ihnen zur Vereinfachung Ihrer Kalkulation der Produktionsvorbereitungsmaßnahme ein Kalkulationsschema zur Verfügung, welches eine grobe Übersicht über die Kostenplanung liefert. Es basiert auf einem Schema, das zur Beantragung von MEDIA-Mitteln entwickelt wurde und ist Ihnen insofern unter Umständen bereits vertraut. Die detaillierte Kalkulation Ihrer Maßnahme sollte ebenfalls auf diesem Schema basieren und ist als verpflichtende Anlage zu Ihrem Antrag im Onlinesystem hochzuladen. Bitte lesen Sie dazu auch den folgenden Absatz.

14.2 Wissenswertes zur Detailkalkulation

Zusätzlich zu den Angaben in der Übersichtskalkulation bitten wir Sie, im Antrag auch eine Detailkalkulation der Produktionsvorbereitung Ihres Projekts hochzuladen. Bitte nutzen Sie zur Erstellung dieser Detailkalkulation in der Regel die ausführliche Version des schon weiter oben erwähnten MEDIA-Kalkulationsschemas, auf dem auch die Übersichtskalkulation (vgl. Punkt 14.1) basiert. Im *Downloadbereich* unserer Website können Sie die Kalkulationshilfe in Form einer Excel-Tabelle herunterladen.

15. Kostenarten und ihre Anerkennung

Bitte berücksichtigen Sie in der Kalkulation ausschließlich projektbezogene Kosten für die Produktionsvorbereitung. Darunter fallen vorwiegend Ausgaben wie:

- Erwerb von Verfilmungsrechten von bereits bestehenden literarischen Werken
- Autorenhonorar Drehbuch
- Honorare für dramaturgische Bearbeitung des Drehbuchs

- Gagen und Honorare für Produktions-, Regie- und Ausstattungsstab im Zusammenhang mit Motivsuche
- Kosten für Probeaufnahmen
- Gebühren in Zusammenhang mit Casting
- Reisekosten in Zusammenhang mit der Projektentwicklung (Motivsuche, Recherche, Probeaufnahmen)
- Marketingkosten (Trailer, Erstellung von Broschüren und Informationsmaterial, Werbekosten)
- Kosten für Rechtsberatung

Innerhalb der Produktionsvorbereitungsförderung erkennen wir grundsätzlich nur Kosten an, bei denen sowohl der Zeitpunkt der Leistungserbringung als auch das Rechnungsdatum maximal sechs Monate vor Ende der jeweiligen Einreichfrist liegen. Zudem werden nur Aufwände akzeptiert, die **eindeutig der Produktionsvorbereitung zuordenbar** sind und für die Sie einen Mittelfluss nachweisen können (Ausnahme Rückstellungen, Eigenleistungen und anerkannte Eigenmittel). Bei der Autorengage für das Drehbuch ist eine Staffelung vorzusehen, da in der Regel nicht die gesamten Drehbuchkosten im Rahmen der Projektentwicklung anerkannt werden. Üblicherweise ist das gesamte Drehbuchhonorar Bestandteil der Herstellungskosten des Filmes und zur Gänze erst bei Drehbeginn fällig. Eine Anerkennung des vollen Drehbuchhonorars während der Projektentwicklung ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich. Sinngemäß gilt dies auch für den Erwerb von Rechten an bereits bestehenden literarischen Werken (z.B. Buchverfilmungsrechte, Verlagsrechte). Im Rahmen der Projektentwicklung werden in der Regel nur Optionszahlungen bzw. erste Ratenzahlungen anerkannt.

Bitte beachten Sie in allen Fällen die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung.

15.1 Brutto/Netto

Bei der Kalkulation der Kosten der Produktionsvorbereitung findet die **Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung**. Bitte kalkulieren Sie hier grundsätzlich **netto**.

15.2 Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen

Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen gelten gemäß der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen Vertragsverhältnisse. Sollte es sich dabei um Rechtsrahmen außerhalb von Italien, Österreich oder Deutschland handeln, fügen Sie diese bitte nach Abschluss der Produktion in Ihrer Schlusskostenabrechnung (vgl. Schlusskostenprüfung weiter unten) in italienischer, deutscher oder englischer Sprache bei. Wir behalten uns für diese Kostenposten ausdrücklich Deckelungen vor.

15.3 Handlungskosten, Producers Fee & Überschreitungsreserven

Gemessen an den Netto-Produktionsvorbereitungskosten können Sie innerhalb der Produktionsvorbereitungsförderung bis zu 7,5% Handlungskosten kalkulieren. Sollte nach einer Förderung der Produktionsvorbereitung durch IDM Südtirol auch eine Förderung der Produktion selbst erfolgen, werden die Handlungskosten der Kalkulation der Gesamtherstellungskosten, um den bereits innerhalb der Produktionsvorbereitungsförderung geflossenen Anteil reduziert.

Im Rahmen der Produktionsvorbereitungsförderung werden die sogenannte *Producer's Fee* und Überschreitungsreserve nicht anerkannt.

15.4 Kostenminderungen

Bitte vergessen Sie nicht, kostenmindernde Erträge wie zum Beispiel Rabatte, Skonti, Versicherungserstattungen oder Einnahmen von Produktionsvorbereitungsmaßnahmen in Abzug zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Endabrechnung des Projekts.

15.5 Projektbezogene Finanzierungskosten

Projektbezogene Finanzierungskosten werden grundsätzlich in angemessenem Ausmaß anerkannt. Nicht berücksichtigt werden Zinsen auf eigene Mittel.

15.6 Steuerberatungskosten

Produzenten können projektbezogen in Italien anfallende Kosten für **Steuerberatung** geltend machen. Gerne vermitteln wir entsprechende Partner.

15.7 Personalkosten

Personalkosten sind branchenüblich zu kalkulieren und müssen den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen sowie den Mindestlöhnen entsprechen. Bitte beachten Sie, dass Personalkosten als Nettobeträge in der Kalkulation anzuführen sind (vgl. 15.1), wobei die Lohnnebenkosten getrennt auszuweisen sind.

15.8 Kosten für die Schlusskostenprüfung

Für die Schlusskostenprüfung (vgl. Punkt 22 dieses Merkblatts) durch eine von uns beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können Sie mit 3% der beantragten Fördersumme kalkulieren, mindestens jedoch mit 500 Euro und maximal mit 3.000 Euro bei der höchstmöglichen Fördersumme von 100.000 Euro. Eine entsprechende Rechnung über die Prüfgebühr wird Ihnen nach Abschluss der Prüfung von der von uns beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt.

15.9 Vorsteuer-Abzug

Bitte beachten Sie, dass wir im Falle von Förderempfängern **mit Unternehmenssitz in Italien** bei Auszahlung jeder Förderrate 4% des Betrags als Vorsteuer einbehalten. Dabei handelt es sich um eine italienische Steuer, die auf Förderbeiträge erhoben wird, wenn der Förderempfänger einer Unternehmenstätigkeit in Italien nachgeht. Wir führen diese Steuer für Sie an das zuständige Finanzamt ab. Die entsprechende Bestätigung wird Ihnen von uns im darauffolgenden Jahr übermittelt. Mithilfe dieser Erklärung können sie den einbehaltenen Betrag von Ihrer Steuerschuld **wieder in Abzug bringen**.

Förderempfänger **ohne Unternehmenssitz in Italien** sollten spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs der ersten Förderrate eine Ansässigkeitsbescheinigung ihres zuständigen Finanzamts vorlegen, aus der hervorgeht, dass für das betreffende Produktionsunternehmen keine Steuerpflicht in Italien besteht. Wenn uns dies bescheinigt wird, überweisen wir den Förderbetrag **ohne Abzug der Vorsteuer**.

16. Eigenleistungen

Wir betrachten alle Leistungen des antragstellenden Unternehmens (natürliche oder juristische Person) sowie der in das Projekt eingebundenen Koproduzenten als Eigenleistungen. Dies gilt auch für Leistungen, die von deren Gesellschaftern, Geschäftsführern oder von Personen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden.

Beispielsweise können die Honorare des Produzenten und Koproduzenten als Eigenleistungen anerkannt werden, wenn sie sich als Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann bei dem Filmvorhaben betätigten. Ebenfalls als Eigenleistung anerkannt werden Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie der Romanvorlage, dem Drehbuch oder der Filmmusik.

Bitte kennzeichnen Sie diese **Eigenleistungen in Ihrer Kalkulation deutlich** oder ergänzen Sie Ihren Antrag um ein Dokument, das die Eigenleistungen im Sinne unserer Definition auflistet und erläutert.

- Für die **Personalkosten** unter Ihren Eigenleistungen gilt folgendes:

Handelt es sich um Personalkosten für Mitarbeiter, müssen diese marktgerecht kalkuliert werden.

Handelt es sich um Personalkosten des Geschäftsführers bzw. eines Gesellschafters des antragstellenden Unternehmens, kalkulieren Sie diese 25% unter dem Marktpreis.

- Für **Sachleistungen** unter den Eigenleistungen gilt:

Sachleistungen unter den Eigenleistungen bitten wir Sie, mit einem Preis zu kalkulieren, der mindestens 25% unter dem Marktpreis liegt. Bitte legen Sie uns in diesem Zusammenhang möglichst schon bei Antragsstellung entsprechende Vergleichsangebote vor.

Bitte beachten Sie für die Schlusskostenprüfung Ihres Projekts, dass Sie Eigenleistungen grundsätzlich nur in der kalkulierten Höhe abrechnen können.

Die Eigenleistungen können im Eigenanteil des Finanzierungsplans rückgestellt werden.

17. Eigenanteil

Gemäß unserem Modell muss der Produzent selbst einen angemessenen Anteil zur Finanzierung des Projekts erbringen. Dieser kann in Form von Eigenmitteln, Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden. Filmfördermittel, mit Ausnahme von Preisgeldern und sogenannten Referenzmitteln, werden nicht als Eigenanteil anerkannt.

In der Detailkalkulation wird der Eigenanteil getrennt ausgewiesen.

17.1 Eigenmittel

Die **Eigenmittel müssen mindestens 5% der kalkulierten Projektentwicklungskosten betragen**, bei Koproduktionen bezogen auf den von der jeweiligen Seite zu finanzierenden Koproduktionsanteil. Bei TV-Koproduktionen gelten die Gesamtherstellungskosten abzüglich des Koproduktionsanteils (nicht des Lizenzanteils) des TV-Senders als Grundlage für die Errechnung der Eigenmittel.

Wenn aus dem Koproduktionsvertrag zwischen Sender und Produzenten nicht eindeutig ein Lizenzanteil hervorgeht, so wird angenommen, dass sich der Lizenzanteil auf 50 Prozent des Anteils des TV-Senders beläuft.

Die Eigenmittel werden in Form von Barmitteln aus dem Vermögen des Antragstellers gestellt. Bitte legen Sie Ihrem Antrag zum Nachweis der vorhandenen Eigenmittel entsprechende Bankbestätigungen bei. Als Eigenmittel werden auch Fremdmittel, also rückzahlbare Darlehen Dritter oder Bankdarlehen, akzeptiert. Übersteigen die Finanzierungsbausteine den Finanzierungsbedarf, kann auf schriftlich begründeten Antrag eine Herabsetzung bis zu 0 Prozent der Eigenmittel oder die Kalkulation von Rückstellungen, welche die Eigenmittel ganz oder teilweise ersetzen, gewährt werden, sofern die Finanzierung die Projektentwicklungskosten dann nicht übersteigt

17.2 Rückstellungen

Rückstellungen werden in einer dem Projekt angemessenen Höhe akzeptiert. Bitte weisen Sie diese Positionen im Finanzierungsplan aus und belegen Sie alle Rückstellungsposten mit einer **unterschiedenen Erklärung** der rückstellenden Partei. Dies gilt sowohl für das antragstellende Unternehmen als auch für Dritte.

Sowohl **Eigenleistungen** (vgl. 16 dieses Merkblatts) als auch **Leistungen Dritter** können rückgestellt werden. Bitte kennzeichnen Sie sowohl die Eigenleistungen als auch die rückgestellten Leistungen Dritter in Ihrer **Detailkalkulation deutlich**.

Rückstellungen anerkennungsfähiger Leistungen von Dritten (z.B. Autorengage, Regie, DOP) können wir bis zu einer Höhe von maximal 15 % der gesamten Produktionsvorbereitungskosten akzeptieren.

Rückgestellte Eigenleistungen (z.B. Projektverwaltung, Buchhaltung, dramaturgische Mitarbeit am Drehbuch) können wir in der Regel bis zu einer Höhe von maximal 15 % der gesamten Produktionsvorbereitungskosten anerkennen.

Bitte beachten Sie, dass rückgestellte Eigenleistungen und rückgestellte Leistungen Dritter in der Regel nur bis zu einer **Gesamthöhe von maximal 20 %** der gesamten Produktionsvorbereitungskosten kumuliert werden können.

Bitte beachten Sie für die Schlusskostenprüfung Ihres Projekts, dass Sie Eigenleistungen und rückgestellte Leistungen Dritter grundsätzlich nur in der kalkulierten Höhe abrechnen können.

17.3 Beistellungen

Bitte beachten Sie, dass Sie Kostenposten innerhalb Ihrer Kalkulation, die Sie in Form von Beistellungen (bspw. in Form von Technik) finanzieren, maximal in marktüblicher Höhe kalkulieren können. Wie im Falle der Eigenleistungen und der rückgestellten Leistungen Dritter sollen auch die Beistellungen schon in der Kalkulation **deutlich** als solche erkennbar sein und dementsprechend von Ihnen ausgewiesen werden. Als Nachweis bitten wir Sie, dem Finanzierungsplan eine unterzeichnete Beistellungserklärung beizulegen.

18. Koproduktionen

Bitte beachten Sie im Falle einer Koproduktion in Ihrem Finanzierungsplan die für internationale Koproduktionen geltenden bi- und multilateralen Abkommen.

19. Kalkulationen und Finanzierungsplan als Bestandteil der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE)

Die finale Kalkulation der Produktionsvorbereitung sowie der finale Finanzierungsplan werden im Fall einer Förderzusage sowie einer anschließend positiv abgeschlossenen wirtschaftlichen und juristischen Prüfung der finalen Projektunterlagen wesentlicher Bestandteil der sogenannten Einseitigen

Verpflichtungserklärung (EVE; vgl. dazu auch die Informationen in Kapitel 11.1. dieses Dokuments). Die EVE hat den Charakter der finalen und rechtlich verbindlichen Förderzusage und ist mit dem anderenorts üblichen Fördervertrag vergleichbar. Nach Ausstellung der EVE sind Umverteilungen innerhalb der Kalkulation möglich. IDM behält sich die Anerkennung dieser Umverteilungen – die von Ihnen spätestens im Rahmen der Schlusskostenprüfung nachvollziehbar begründet werden müssen – vor. Bitte teilen Sie uns eventuelle Veränderungen an dem der EVE zugrundeliegenden Finanzierungsplan bzw. an der Höhe des Produktionsvorbereitungsbudgets ebenfalls **umgehend** mit. Änderungen in der Kalkulation sowie im Finanzierungsplan müssen **unbedingt** von IDM Südtirol genehmigt werden, da die EVE sonst Ihre Gültigkeit verliert.

Ebenso ist IDM Südtirol über wesentliche künstlerische Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Diese Entscheidungen müssen genehmigt werden, weil sie die Natur des geförderten Filmwerkes maßgeblich beeinflussen.

20. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme führen wir normalerweise in drei Teilbeträgen durch. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlungen **nie automatisch** erfolgen, sondern von Ihnen innerhalb bestimmter Fristen sowie begleitet von spezifischen Dokumenten mittels eines sogenannten Abruffformulars bei uns angefordert werden müssen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages von 50% erfolgt – nach Ausstellung der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE; vgl. dazu auch die Informationen in Kapitel 11.1. und Kapitel 19 dieses Dokuments) – bei Schließung der Finanzierung und Vorlage entsprechender Dokumente. Den zweiten Teilbetrag von 25% zahlen wir aus, nachdem wir Ihren Bericht über die Ausgaben und die Weiterentwicklung des Projekts mit den Mitteln der ersten Förderrate geprüft haben.

Die Auszahlung des dritten und letzten Teilbetrags von 25% erfolgt nach positiv erfolgter Schlusskostenprüfung.

Die einzelnen Raten müssen laut zeitlichem Ablaufplan, den Sie im Rahmen des Förderantrags vorgelegt haben, abgerufen werden. Die damit verbundenen Ausgaben müssen spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgerechnet werden. Verstreicht diese Frist, ohne dass Sie die Rate abgerufen und die Abrechnung vorgelegt haben, widerruft IDM den Beitrag. Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen können Sie vor Ablauf der oben genannten Frist eine Verschiebung des Abrufs der Rate beantragen. Läuft auch diese Frist erfolglos ab, ist der Beitrag automatisch widerrufen.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlungsmodalitäten bzw. Ratenzahlungen in der Einseitigen Verpflichtungserklärung eines jeden Projekts grundsätzlich im Rahmen des Ermessensspielraums von IDM Südtirol festgelegt werden und je nach Projekt variieren können.

Allgemeine Informationen bezüglich der Auszahlungsvoraussetzungen finden Sie nachfolgend. Alle projektspezifischen Informationen erhalten Sie nach einer positiven Förderentscheidung rechtzeitig auf schriftlichem Wege.

21. Teilbeträge, Fristen und Verpflichtungen

Bitte beachten Sie, dass folgende Angaben ausschließlich Ihrer Information dienen. Juristisch bindende Details sowie alle projektspezifischen Auszahlungsmodalitäten sind im Falle eines positiven Förderentscheids in der **Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE)** enthalten.

Reichen Sie ihr Filmprojekt **ohne Drehbuch zur Produktionsvorbereitung** ein, dann greift die **Zwei-Stufen-Förderung** (vgl. Kapitel 10). In diesem Fall wird der erste Teilbetrag gemäß folgendem Punkt 21.1 und den dort genannten Voraussetzungen als Vorschuss gewährt. Für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages muss, zusätzlich zu den in Punkt 21.2 genannten Unterlagen, IDM eine ausgearbeitete Fassung des Drehbuchs vorgelegt werden. Die Auszahlung des finalen Teilbetrages folgt Punkt 21.3 dieses Merkblattes. Eine detaillierte Ausführung zur Zwei-Stufen-Förderung finden Sie im vorliegenden Dokument unter Punkt 10.

Bei Nichtverschulden des Produzenten kann auf schriftlich begründeten Antrag auch vor vertraglichem Nachweis jedes einzelnen Finanzierungsbausteines ein Teil der Fördermittel ausgezahlt werden.

21.1 Erste Rate in Höhe von 50%

Den ersten Vorschuss können wir auszahlen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Projektbezogenes Produktionskonto
- Bestätigung Ihrer Hausbank über die Kontodaten
- finale Kalkulation der Produktionsvorbereitungsmaßnahme
- finaler Finanzierungsplan
- Beleg der Schließung der Finanzierung durch entsprechende Dokumente
- Finaler Projektentwicklungsplan unter Berücksichtigung eines Zeitplanes sowie unter genauer Beschreibung der Maßnahmenziele

Bitte legen Sie uns die entsprechenden Dokumente in der Regel 6 Monate nach Datum der Förderzusage vor.

21.2 Zweite Rate in Höhe von 25%

Die Auszahlung des zweiten Vorschusses erfolgt nach einer Zwischenabrechnung und vorläufiger Prüfung der Ausgaben des ersten Vorschusses sowie nach Vorlage eines detaillierten Berichts über die bis zum Zeitpunkt der Abrechnung erfolgten Maßnahmen. Bitte gewährleisten Sie, dass die Dokumente spätestens 12 Monate ab Datum der Förderzusage eingereicht werden.

21.3 Letzte Rate in Höhe von 25%

Die letzte Rate können wir auszahlen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bericht über Planung und Status der angestrebten Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts
- Ohne Beanstandungen abgeschlossene Schlusskostenprüfung über die Ausgaben innerhalb der Produktionsvorbereitung

Bitte reichen Sie die Unterlagen für die Schlusskostenprüfung spätestens 24 Monate nach Förderzusage ein.

22. Schlusskostenprüfung

Vor Auszahlung der letzten Förderrate und spätestens 24 Monate nach Ausstellung der Förderzusage muss ein inhaltlich orientierter Abschlussbericht vorgelegt werden, woraufhin die Schlusskostenprüfung erfolgt. Um letztere ordnungsgemäß abwickeln zu können, müssen Sie den Endkostenstand über die Ausgaben sowie einen Sachbericht mit Angaben zu den Kostenabweichungen vorlegen (vgl. Kapitel 22.3)

Mit Auszahlung des 2. Teilbetrags erhalten Sie von uns eine E-Mail, die noch einmal alle wesentlichen Informationen zusammenfasst, welche Sie für die Schlusskostenprüfung benötigen. Die von uns beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Dokumente prüfen. Demensprechend werden Sie in unserer E-Mail dazu aufgefordert, alle Unterlagen direkt der Prüfgesellschaft zu übermitteln. Sobald die Prüfung ihres Projekts ohne Beanstandungen erfolgt ist und wir von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die entsprechende Mitteilung erhalten haben, können Sie bei uns den finalen Teilbetrag Ihrer Fördersumme abrufen.

22.1 Details zur Schlusskostenprüfung

Für die Schlusskostenprüfung der geförderten Projekte hat die IDM Südtirol eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die für die Prüfung folgende Dokumente von Ihnen benötigt:

- Schlusskostenstand der Produktionsvorbereitung vom Produzenten und sämtlichen Koproduzenten unterzeichnet (Gegenüberstellung Plankosten laut einseitiger Verpflichtungserklärung mit Istkosten)
- Ausweis noch nicht gezahlter Rechnungen der Produktionsvorbereitung
- Buchungskontenblätter (Excel-Datei, bei Sesambuchung Ausdruck „Kostenpositionen pro Kostenart“, ansonsten Datum, Empfänger/Einzahler, Buchungsgrund, Betrag)
- Finaler Detailbericht über die erfolgten Projektentwicklungsmaßnahmen (inkl. Erläuterung der Gründe für Abweichungen gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Projektentwicklungsplan)

- Abweichungsbericht (Erläuterung der Gründe für Abweichungen der Hauptkonten vom Schlusskostenstand von über 20% gegenüber Kostenvoranschlag)
- Finanzierungsstatus (Gegenüberstellung Finanzierungsplan laut einseitiger Verpflichtungserklärung mit aktuellem Finanzierungsstatus unter Ausweis der noch ausstehenden Zahlungen)
- Nachweise zu den vorhandenen Zahlungseingängen der Finanzierungsbestandteile
- Verträge mit den nicht im Finanzierungsplan enthaltenen Finanzierungspartnern bzw. Koproduzenten
- Rechtsgültig unterschriebene Vollständigkeitserklärung (s. Anhang)
- Aktuelle Stab- und Besetzungsliste (sofern vorhanden)
- Angabe zu kostenmindernden Erträgen

22.2 Weitere Informationen

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Schlusskostenprüfung zudem folgende Informationen:

Ordentliche Rechnung

Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die ein Steuerbeleg bzw. eine kaufmännisch ordentliche Rechnung vorliegt, die auf den Förderempfänger ausgestellt ist und für die ein tatsächlicher Mittelfluss nachgewiesen werden kann. Einzelbelege müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können.

Aufbau und Inhalt der Schlusskostenprüfung

Bitte stellen Sie im Endkostenstand die kalkulierten Kosten lt. Einseitiger Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. Antrag den tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber. Auch im finalen Finanzierungsstatus soll die geplante Finanzierung lt. EVE bzw. Antrag der finalen Ist-Finanzierung gegenübergestellt werden. Bitte weisen Sie noch ausstehende Zahlungsaus- bzw. Eingänge aus.

Wir bitten Sie, die Originalbelege und -verträge zur Einsicht bereitzuhalten. Auf Wunsch sollten Sie uns bzw. der externen Rechnungsprüfgesellschaft Kopien für die Stichprobenkontrolle hiervon vorlegen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Rechnungslegung für die Schlusskostenprüfung in branchenüblicher, kaufmännisch geordneter und aussagekräftiger Form in absoluter Transparenz erfolgt. Bitte beachten sie stets die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung. IDM Südtirol bzw. von ihr beauftragte Dritte haben diesbezüglich ein Bucheinsichtsrecht in alle Unterlagen der geförderten Produktion, das sie jederzeit ausüben dürfen.

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung können wir die Übergabe von erläuternden schriftlichen Materialien, die Anfertigung entsprechender rechnerischer Aufstellungen sowie weitere schriftliche Nachweise verlangen.

Grundsätzlich werden nur Aufwendungen anerkannt, die in der Entwicklungsphase tatsächlich zur Zahlung fällig geworden sind.

22.3 Unter- bzw. Überschreitung der kalkulierten Produktionsvorbereitungskosten

Sollten Sie die kalkulierten, der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. dem Antrag zugrundeliegenden Gesamtherstellungskosten des Projekts unterschreiten, wird der Förderbeitrag der Unterschreitung entsprechend prozentual gekürzt. Dies hat zur Folge, dass die finale Rate der Produktionsvorbereitungsförderung nicht zur Gänze ausbezahlt wird.

Im Falle einer Überschreitung der Gesamtherstellungskosten wird die Fördersumme nicht nachträglich erhöht.

23. Sonstige Informationen

Bitte beachten Sie die Nennungsverpflichtungen aus Artikel 11 der Anwendungsrichtlinien und führen Sie **IDM Südtirol** sowie die **Autonome Provinz Südtirol** branchenüblich in Vor- und/oder Abspann Ihrer Produktion an. Bitte nutzen Sie dazu das Logo der Dachmarke Südtirol, das offizielle Landeswappen und/oder das Logo der IDM Südtirol das wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen lassen. Ebenso ist immer dann, wenn die Finanzierungspartner des geförderten Projekts in entsprechenden Publikationen, PR-Materialien und sonstigen Verlautbarungen genannt werden, auf die Beteiligung von IDM Südtirol hinzuweisen.

24. Rechtliche Hinweise

Die Zahl der geförderten Projekte ist abhängig von der Jahresmittelverfügbarkeit der Südtiroler Filmförderung. Es besteht also kein Anspruch auf eventuell noch vorhandene Mittel der Filmförderung zum Jahresende. Zudem ist es nicht möglich, eine Aufstockung bereits genehmigter Fördermittel zu beantragen.

IDM Südtirol behält sich grundsätzlich vor, Antragssummen nicht in voller Höhe zu genehmigen.

Da es sich bei der Förderentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, können Sie gegen diese, fristgerecht rechtliche Schritte einleiten. Über die Fristen werden Sie im Zusage- und Absageschreiben aufgeklärt.

24.1 Falschangaben des Antragstellers

Falschaussagen oder Unterschlagung der geforderten Informationen, führen zur Nichtberücksichtigung des Antrags bzw. im Falle einer bereits gewährten Förderung, zum sofortigen Widerruf derselben und einer Rückzahlungsverpflichtung des Antragstellers.

24.2 Insolvenz oder Projektabbruch

Ein wie auch immer begründeter Projektabbruch hat die Haftung des oder der verantwortlichen Produzenten für den Zuschuss der Südtiroler Filmförderung zur Folge. IDM Südtirol kann die gesamte Fördersumme zurückverlangen.

24.3 Haftung für den Zuschuss

Die Haftung für den Zuschuss übernimmt grundsätzlich der Geförderte. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle einer Koproduktion auf eine Mithaftung weiterer risikobeteiligter Produzenten zu bestehen.

24.4 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt weiterhelfen zu können. Für Rückmeldungen bezüglich der Qualität und der Verständlichkeit der getroffenen Aussagen sind wir grundsätzlich dankbar. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Projekt viel Erfolg!